

# Vereinbarung zum Kinderschutz (VKS)

zwischen

dem Landkreis Teltow-Fläming, vertreten durch die Landrätin,  
vertreten durch die Steuerungsgruppe des Netzwerkes Kinderschutz

und

den Mitunterzeichnenden  
des Netzwerkes Kinderschutz Teltow-Fläming

gemäß § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)



## **Inhalt**

Präambel

§ 1 Rahmenbedingungen

§ 2 Mitglieder des Netzwerkes Kinderschutz

§ 3 Ziel der Vereinbarung

§ 4 Definition Kindeswohlgefährdung

§ 5 Handlungsverpflichtungen

§ 6 Beitritt zur Vereinbarung und Rücktritt

Anlagen

1. Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft (ieFk)
2. Mitteilungsbogen Kindeswohlgefährdung (KWG)
3. Anlage zum Mitteilungsbogen KWG für Fachkräfte innerhalb der Jugendhilfe

## Präambel

- (1) Der Landkreis Teltow-Fläming ist kinder- und familienfreundlich. Er sichert eine bedarfsgerechte soziale Versorgungsstruktur und setzt sich aktiv für den Schutz und die Förderung der Gesundheit sowie der nachhaltigen Lebensgrundlagen ein. (Auszug aus dem Leitbild des Landkreises Teltow-Fläming, Stand September 2015, entnommen am 27.11.2021 unter: <https://www.teltow-flaeming.de/de/landkreis/wissenswertes/leitbild-zur-kreisentwicklung.php>)
- (2) Jedes Kind hat ein Recht auf eine gesunde Entwicklung und Förderung. Kindeswohlgefährdungen sollen vermieden werden.
- (3) Mit dieser Vereinbarung soll nach § 3 KKG die Netzwerkarbeit im Kinderschutz mit den Netzwerkpartner\*innen beschrieben und abgestimmt werden.
- (4) Die Vereinbarung richtet sich an alle Einrichtungen und Dienste, wie auch an selbstorganisierte Zusammenschlüsse, die Kontakt zu Kindern haben, insbesondere die unter § 3 Abs. 2 KKG genannten Institutionen und unter § 4 Abs. 1 und 5 KKG genannten Berufsgeheimnisträger.

## § 1 Rahmenbedingungen

Grundlage der Arbeit des Netzwerkes Kinderschutz Teltow-Fläming ist die Konzeption des Netzwerkes Kinderschutz in der jeweils gültigen Fassung, sowie §§ 3-5 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) in der jeweils gültigen Fassung.

Auszug §§ 3-5 KKG in der aktuell gültigen Fassung:

### *§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz*

*(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.*

*(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Leistungserbringer, mit denen Verträge nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Mehrgenerationenhäuser, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.*

*(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.*

*(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.*

*§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung*

*(1) Werden*

- 1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,*
- 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,*
- 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie*
- 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,*
- 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,*
- 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder*
- 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

#### § 5 Mitteilungen an das Jugendamt

(1) Werden in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, informiert die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Falle seiner Zuständigkeit den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und übermittelt die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung können insbesondere dann vorliegen, wenn gegen eine Person, die mit einem Kind oder Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder die regelmäßig Umgang mit ihm hat oder haben wird, der Verdacht besteht, eine Straftat nach den §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben.

Im Mittelpunkt dieser Vereinbarung stehen Familien, Kinder und Jugendliche, die im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Teltow-Fläming wohnen oder sich dort aufhalten. Dazu gehören die Städte Ludwigsfelde, Trebbin, Luckenwalde, Baruth/Mark, Zossen, Jüterbog, die Gemeinden Großbeeren, Blankenfelde/Mahlow, Rangsdorf, Am Mellensee, Nuthe-Urstromtal, Niedergörsdorf und Amt Dahme/Mark.

## **§ 2 Mitglieder des Netzwerkes Kinderschutz**

Dies sind die in Teltow-Fläming angesiedelten Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz, wie sie in § 3 (2) des Gesetzes zur Kommunikation und Information im Kinderschutz (KKG) beschrieben sind. Darüber hinaus sind die Berufsgeheimnisträger\*innen nach § 4 KKG, sowie das Netzwerk Gesunde Kinder Teltow-Fläming Mitglieder im Netzwerk Kinderschutz. Weitere Personen / Institutionen, die sich in der Verantwortungsgemeinschaft zum Kinderschutz berufen fühlen, können als Mitglieder teilhaben, wie z. B. die Kreissportjugend, die Kreisjugendfeuerwehr.

## **§ 3 Definition Kindeswohlgefährdung**

Kindeswohlgefährdung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, das bedeutet, dass es keine rechtsverbindliche Definition gibt. Damit bleibt die gesetzliche Formulierung offen für Veränderungen, die durch gesellschaftliche Diskussionsprozesse eintreten werden. Kindeswohlgefährdung ist bezüglich des Alters genau definiert und beginnt mit der Geburt und endet mit Erreichen des 18. Lebensjahres.

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des §1666 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt. (BGH Beschluss XII ZB 408/18 vom 6. Februar 2019 im Anschluss an den Senatsbeschluss BGHZ 213, 107 Fa-mRZ 2017,212).

## **§ 4 Ziel der Vereinbarung**

Ziel der Vereinbarung

- Beratungsangebote um Eltern zu stärken und Kinder zu schützen
- gegenseitige Information der Netzwerkpartner\*innen über das jeweilige Aufgaben- und Angebotsspektrum,
- Entwicklung und Bereitstellung präventiver Angebote zur Unterstützung gelingender Erziehung,

- Weitergabe von Basisinformationen zum Kinderschutz,
- Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Teltow-Fläming für die Rechte und den Schutz der Kinder und Jugendlichen, Fortbildung, Fach- und Erfahrungsaustausch für Fachkräfte im Kinderschutz,
- einheitliche Vorgehensweise der Mitteilung (des Verdachts) einer Kindeswohlgefährdung (siehe Anlage 2 – Mitteilungsbogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung)
- Verfahrensabstimmung im Kinderschutz unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen der beteiligten Netzwerkpartner\*innen.

Es soll gewährleistet werden, dass

- Frühe Hilfen als präventive Maßnahmen für Säuglinge, Kleinkinder und (werdende) Eltern angeboten werden (Primärprävention),
- Frühzeitige Hilfen für Familien in herausfordernden Lebenssituationen zur Verfügung stehen (Sekundärprävention)
- insgesamt durch Prävention Kindeswohlgefährdungen nachhaltig entgegengewirkt wird
- eine frühzeitige Erkennung von drohenden Kindeswohlgefährdungen erfolgt
- bereits eingetretenes Leid / erfahrene Gewalt, soweit möglich, gemindert werden können (Intervention)
- nach Möglichkeit die Eltern und Kinder bei allen Maßnahmen beteiligt werden.

Die Vereinbarung dient der institutionellen und einzelfallbezogenen Zusammenarbeit im Kinderschutz. Sie soll dazu dienen, die jeweiligen Verantwortungen deutlich und die professionellen und professionsübergreifenden Verfahrensstandards kenntlich zu machen. Die rechtlichen Regelungen der Datenerfassung und Datenweitergabe der jeweils beteiligten Professionen ist zu beachten.

## **§ 5 Handlungsverpflichtungen**

Grundlage der Handlungsverpflichtungen sind das Konzept des Netzwerkes Kinderschutz des Landkreises Teltow-Fläming in der jeweils gültigen Fassung und die nachfolgenden Punkte.

1. Die Vertragspartner\*innen verpflichten sich, im Sinne des Vereinbarungsinhaltes und der dazugehörigen Anlagen, den Kinderschutz zu achten, sowie die Informations- und Kooperationspflichten unter Beachtung des Datenschutzes einzuhalten. Dies ist eine Selbstverpflichtung in jeweils eigener Verantwortung. Regelmäßige Überprüfung durch Dritte erfolgt nicht. Zur Kenntnis gelangte Verstöße haben allerdings Folgen (siehe § 6 Punkt 3).

2. Die Vertragspartner\*innen verpflichten sich, ihren Mitarbeitenden die Inhalte der Vereinbarung in geeigneter Form bekannt zu machen und sie zur Einhaltung der abgestimmten Vorgehensweisen anzuhalten.
3. Nach § 8a Abs. 4, 2. SGB VIII haben Fachkräfte der Jugendhilfe und nach § 8a Abs. 5 SGB VIII haben die Kindertagespflegepersonen zur Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen. (siehe Anlage 1 – Informationsblatt)
4. Nach § 8b Abs. 1 SGB VIII haben Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. (siehe Anlage 1 – Informationsblatt)
5. Die Vertragspartner\*innen verpflichten sich zur partnerschaftlichen Kooperation. Bei unterschiedlicher fachlicher Auffassung erfolgt in sachlicher und wertschätzender Haltung der anderen Professionssicht, der Versuch der Problemlösung. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, steht es jedem Vertragspartner / jeder Vertragspartnerin zu, vom Recht der Information des Familiengerichts Gebrauch zu machen. Dies ist unter dem Aspekt der Fürsorgepflicht zu sehen und sollte keine Auswirkungen auf die künftige Zusammenarbeit haben.
6. Eine minderjährige Person, bei der Verdacht auf eine körperliche Misshandlung besteht, muss einer Ärztin / einem Arzt vorgestellt werden, die / der die entsprechende fachliche Kompetenz besitzt (z.B. Kinder- und Jugendärzt\*innen, Rechtsmediziner\*innen, Ärzt\*innen des Kinder-Jugendgesundheitsdienstes des Gesundheitsamtes).

## **§ 6 Beitritt zur Vereinbarung und Rücktritt**

1. Der Wunsch zum Beitritt zur Vereinbarung zum Kinderschutz ist gegenüber der Steuerungsgruppe Kinderschutz zu erklären und kann jederzeit durch Unterzeichnung erfolgen.
2. Durch Unterschrift verpflichten sich die Vereinbarungspartner\*innen zur Einhaltung und Umsetzung der Inhalte. Rechtliche Konsequenzen ergeben sich bei Nichteinhaltung dahingehend, dass ein Ausschluss aus der Vereinbarung bei groben Verstößen möglich ist.
3. Grobe Verstöße können sich auf den Inhalt der Vereinbarung und / oder die Rechte der Betroffenen beziehen. Über einen Ausschluss und ggf. erneuten Beitritt entscheidet die Steuerungsgruppe des Netzwerkes Kinderschutz.



4. Die Vereinbarungspartner\*innen sind berechtigt, mit der Mitunterzeichnung zu werben und / oder die Einhaltung der Kriterien als Qualitätsmerkmal öffentlich zu verwenden.
5. Die Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII mit Trägern von Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
6. Die Vereinbarungen zum Kinderschutz mit weiteren Behörden, Organisationen bleiben ebenfalls davon unberührt. Die vorliegende Vereinbarung ergänzt sich inhaltlich mit den vorgenannten Vereinbarungen.
7. Der Rücktritt von dieser Vereinbarung bedarf der schriftlichen Mitteilung an die Steuerungsgruppe Kinderschutz Teltow-Fläming.

Luckenwalde, den .....

.....  
 Falko Lachmann  
 Jugendamtsleiter, Geschäftsführung  
 der Steuerungsgruppe Kinderschutz

.....  
 Maik Tscherwinka  
 Sprecher der Steuerungsgruppe Kinderschutz

.....  
 Vertragspartner\*in

Kontaktdaten der Vertragspartnerin / des Vertragspartners

Ansprechpartner\*in: .....

Institution / Profession: .....

Anschrift: .....

E-Mail: .....

Telefon: .....